

Grundsätze zur Förderung von Erholungsaufenthalten für Schwerstbehinderte im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- Stand: 1. Juli 2009 -

1. Berechtigte, Ziel, Abgrenzung von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation

Zuschüsse zu Erholungsaufenthalten können zur Abdeckung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs Blinden, Querschnittgelähmten, Schwer-Schädel-Hirnverletzten und anderen vergleichbaren Verletzten / Berufserkrankten mit einer MdE von 80 % und mehr im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bewilligt werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). In Einzelfällen können auch Zuschüsse für Schwerbehinderte mit einer MdE unter 80 % in Betracht kommen.

Erholungsaufenthalte dienen dem Erreichen und der Sicherstellung des Rehabilitationserfolges. Sie sind dazu bestimmt, eine durch die Unfallfolgen / Erkrankungsfolgen bedingte allgemeine körperliche oder psychische Schwächung zu beseitigen oder zu bessern. Gleichzeitig soll durch sie die soziale Integration Schwerstbehinderter gefördert werden.

Nicht unter den Begriff des Erholungsaufenthaltes fallen ambulante Heilbehandlungsmaßnahmen, auf die aus Gründen der medizinischen Rehabilitation Anspruch besteht. Sofern während des Erholungsaufenthaltes ärztliche Behandlung notwendig wird, ändert dies nicht den Charakter der Maßnahme als Leistung zur sozialen Rehabilitation. Kosten für die Behandlung von Unfallfolgen / Erkrankungsfolgen trägt der Unfallversicherungsträger nach allgemeinen Grundsätzen.

2. Bewilligung

Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass der Versicherte vor Antritt des Erholungsaufenthaltes einen Antrag auf einen Zuschuss zu dem Erholungsaufenthalt bei dem Unfallversicherungsträger stellt. Ort und Dauer des Erholungsaufenthaltes dürfen den Zielen (siehe Nr. 1 Abs. 2) nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen hat der Versicherte die Eignung des Erholungsaufenthaltes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Dauer und Häufigkeit

Der Erholungsaufenthalt kann nur einmal jährlich bewilligt werden. Die Dauer beträgt bis zu vier Wochen. Der Anreise- und Abreisetag gelten zusammen als ein Urlaubstag.

4. Zuschuss für Versicherte und notwendige Begleitpersonen

Zur Abgeltung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs für Unterbringung, Verpflegung und Transport erhalten der Versicherte und eine notwendige Begleitperson / Pflegeperson jeweils einen Zuschuss in Höhe eines pauschalen Tagessatzes von 25,00 €. Für die notwendige Begleitperson / Pflegeperson werden ggf. anfallende Mehrkosten in Härtefällen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gegen Nachweis übernommen.

5. Pflegegeld

Für die Dauer des Erholungsaufenthaltes wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.